OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602045/5/Bi

Datum:
Linz, 30. August 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W P, R, O, vom 31. Juli 2017 gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. Juli 2017, VerkR96-11834-2017, wegen Übertretung der StVO 1960 festgesetzten Strafe

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 80 Euro herabgesetzt wird. Der Ausspruch über die Ersatzfreiheitsstrafe sowie den Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt aufrecht.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. Juli 2017, VerkR96-11834-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit.a Z 10a iVm 99 Abs. 2d StVO 1960 eine Geldstrafe von 160 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 65 Stunden verhängt. Ihm wurde zur Last gelegt, am 21. Mai 2017 um 12.07 Uhr im Gemeindegebiet Vöcklabruck auf der B1 bei km 245,735 in Fahrtrichtung Straßwalchen als Lenker des Pkw WE-x an einem Ort, welcher im Ortsgebiet liege, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 40 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen sei.

Seinem Einspruch gegen das Strafmaß wurde mit dem oben angeführten Straferkenntnis insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt wurden. Gleichzeitig wurde dem Bf gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG ein Pauschalbeitrag von 10 Euro zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde auferlegt.

2. Gegen die Strafhöhe hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG.

3. Der Bf ersucht unter Hinweis auf seine momentane finanzielle Situation nochmals um Strafmilderung. Seine Gattin absolviere ein Studium und habe kein Einkommen; er verdiene 1350 Euro monatlich. Wegen Rückzahlungen von 600 Euro monatlich für Investitionen am Haus und erhöhte Ausgaben für den Pflegebedarf der beiden Töchter, die an Asthma und Neurodermitis leiden, sei eine so hohe Strafe nicht zu bezahlen. Ihm sei wohl bewusst, dass die Strafe so hoch sein müsse, um eine Wirkung zu erzielen. Er betone, dass so etwas – sofern kein Notfall eintrete – auch nie wieder passieren werde. Hier habe es sich um einen Notfall – er habe mit seinem Sohn ins KH Vöcklabruck fahren müssen – gehandelt, es seien aber andere Verkehrsteilnehmer durch sein Handeln nie in Gefahr gekommen. Er ersuche um Verständnis.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Der Bf hat über Aufforderung eine „Patientenkarte“ des Salzkammergut-Klinikums Vöcklabruck, Abteilung für Unfallchirurgie, vorgelegt, wonach L-G P., geb. x, am 21. Mai 2017 um 12.15 Uhr

in die Unfallambulanz gebracht worden sei. Nach einem Unfall am 20. Mai 2017, 10.00 Uhr – er sei zu Hause gestürzt und habe sich am Kopf verletzt – wurde die Diagnose Contusio capitis erstellt und ihm körperliche Schonung für einige Tage unter Vermeidung visueller Reize verordnet.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Der Bf ist laut Begründung des Straferkenntnisses verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was als wesentlicher Milderungsgrund zu werten ist. Erschwerend war kein Umstand. Zugrundezulegen ist ein Einkommen von 1350 Euro, die Sorgepflicht für die Gattin und drei Kinder und das Fehlen von Vermögen.

Dass bei einem vierjährigen Kind auch am Vortag erlittene Kopfverletzungen, die sich über Nacht nicht gebessert haben, Anlass zur Sorge geben, ist verständlich, wobei aber sicher keine lebensbedrohliche Situation vorlag, sodass dem Bf die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von bereits ohnehin 70 km/h im Ortsgebiet zweifellos zuzumuten gewesen wäre, zumal dadurch auch eine bloß unwesentliche Zeitverzögerung entstanden wäre. Die Einhaltung einer Geschwindigkeit von (nach Abzug aller Toleranzen) immerhin noch 110 km/h im Ortsgebiet an einem Sonntag-Mittag ist damit keinesfalls gerechtfertigt. Der Bf sollte sich vor Augen führen, dass das Zustandekommen eines Verkehrsunfalls aus einem solchen Grund ungleich mehr Verspätung und wesentlich einschneidendere Folgen nach sich ziehen kann. Sein Argument, so etwas werde nie wieder passieren, sofern kein Notfall eintrete, zeigt eine in höchstem Maß unvernünftige Einstellung und ist strikt abzulehnen. Für Notfälle steht es jedem Vater frei, die Rettung zu rufen, die als Einsatzfahrzeug im Straßenverkehr wesentlich mehr Möglichkeiten hat als eine Privatperson. Der Bf befindet sich auch in Irrtum, wenn er meint, dass ein geringes Einkommen die Begehung von Verwaltungsübertretungen generell kostengünstiger macht, zumal die Möglichkeit besteht, bei der Vollzugsbehörde um die Bezahlung der Geldstrafe in Teilbeträgen anzusuchen. Die nunmehrige Herabsetzung der Geldstrafe – bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe sind die finanziellen Verhältnisse unbedeutend – gründet auf der Überlegung, dem Bf nicht noch einen zusätzlichen Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren aufzuerlegen. Die Verhängung der Mindestgeldstrafe von 70 Euro ist bei einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h nicht mehr gerechtfertigt.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger